

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2021
Nummer: 2
Datum: 29. Januar 2021

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang
Sustainability Management an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hof

vom 21. Dezember 2020

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Absatz 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Das Studium setzt eine nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübte, auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit voraus, in der Erfahrungen im Bereich des Supply Chain Managements, des Produktionsmanagements oder des Marketing Managements erworben wurden. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

- Junior Environmental Manager,
- Junior Environmental Controller,
- Junior Sustainability Reporting Manager,
- Junior Lean Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Manager Quality,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Operations Controller,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager.

§ 3

Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt alle Kompetenzen, um die künftigen Unternehmensanforderungen im Bereich Nachhaltigkeit ganzheitlich, eigenständig und eigenverantwortlich sowohl auf strategischer als auch auf operative Ebene zu bearbeiten und umzusetzen. ²Das Studium befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in international aktiven Unternehmen. ³Durch die internationale Ausrichtung kommt zudem der Erweiterung sprachlicher und interkultureller Kompetenzen wesentliche Bedeutung zu.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich ein Pflichtpraktikum, nämlich das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Dieses Modul kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während des Pflichtpraktikums werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 5

Module, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „German ...“ ist Deutsch; im Modul „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einvernehmen des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Für Studierende, welche weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, sind die Module „German A2“ und „German B1“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des GER nach. ²Bei Deutschkenntnissen auf dieser Niveaustufe haben sie das Modul „German B1“ und ein von ihnen zu wählendes Wahlpflichtmodul abzuschließen; weisen sie Deutschkenntnisse mindestens auf der Niveaustufe B1 des GER nach, haben sie zwei Wahlpflichtmodule ihrer Wahl abzuschließen, wobei der Zugang zu den Modulen „German C1.1“ und „German C1.2“ den Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf der Niveaustufe B2 des GER voraussetzt.

(3) ¹Studierende die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, können die Wahlpflichtmodule „German ...“ nicht wählen. ²An die Stelle des Pflichtmoduls „German A1“ tritt für diese Studierenden ein weiteres Wahlpflichtmodul.

(4) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudiengängen der Studienfakultät für Weiterbildung gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom Studienfakultätsrat unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Studienfakultät für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die

Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Studienfakultät für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Studienfakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 900 Zeitstunden (30 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Absatz 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Studienfakultät für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den Vollzeit-Masterstudiengang Sustainability Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem

Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Studienfakultätsrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 21. Dezember 2020.

Hof, den 21. Dezember 2020
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2020.

Anlage (zu § 5 Absatz 1)

1. Basismodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
1	Traditional and Agile Project Management	5	SU, Ü	KI90
2	Case Studies	5	SU, Ü	StA mit Präs20
3	Legal Framework and Public Administration	5	SU, Ü	KI90
4	Logistics and Emissions	5	SU, Ü	KI90
5	Principles of Operations Management and Environmental Economics	5	SU, Ü	KI90
6	German A1 <i>oder</i> Wahlpflichtmodul (siehe § 5 Absatz 3)	5	SU, Ü	KI90 und mdlP15 ¹
7	Applied Economics and Research on the German Market	5	SU, Ü	KI90
8	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
9	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
10	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	Koll25
11	Master Thesis	30	Pr	AA
		80		

2. Kernmodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
12	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
13	Clean Production Technologies	5	SU, Ü	StA
14	Water and Waste Water Management	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
15	Environmental Controlling	5	SU, Ü	KI90
16	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
17	Sustainability in Product Development, Recycling and Disposal	5	SU, Ü	StA
		30		

3. Wahlpflichtmodule

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	LV	Prüfungen
18	Entrepreneurship in Germany	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
19	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdIP20
20	Information and Process Management	5	SU, Ü	KI90
21	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
22	Trends and Challenges in Green Tech	5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier
23	German A2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
24	German B1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
25	German B2.1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
26	German B2.2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
27	German C1.1	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
28	German C1.2	5	SU, Ü	KI90 und mdIP15 ¹
		10		

¹Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
KI	Klausur (mit Dauer in Minuten)
Koll	Kolloquium (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation, Gesamtdauer ca. 25 Minuten)
LV	Lehrveranstaltungen
mdIP	mündliche Prüfung (mit Dauer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (mit Dauer in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden)
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung